Fahrlehrerpost - Fahrschulpost

Ihre Fortbildung 02/12

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Tel.: 08221-31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Fahrlehrer kämpfen um Erhalt von Aufbauseminaren

Seite 3

Foto: © Scanrail - Fotolia.com

Weitere Themen:

Leitung zweier Fahrschul-Gmbh durch ein und denselben verantwortlichen Leiter möglich Seite 5

Aus dem Inhalt

2 Inhalt | Impressum | Spruch des Monats
3-4 Titel: Fahrlehrer kämpfen um Erhalt der Aufbauseminare
5-6 Möglich: Leitung zweier Fahrschul-GmbH durch ein und denselben verantwortlichen Leiter
7 Kurz gemeldet: TÜV, Punkte und mehr
8 Kein MPU-Test wegen hohen Alters
8 Thema: Ist-Versteuerung
9 Elektronische Lohnsteuer nun doch erst ab 2013 | Alkohol-Thema u.a.
10-11 Seminarangebote SRK Seminare Robert Klein
12 Interessenverbände deutscher Fahrlehrer
13 Aufnahmeantrag des Interessenverbandes Deutscher Fahrlehrer Süd e.V.
14 Seminar-Konzept

Spruch des Monats

"Kein größeres Verbrechen gibt es, als nicht kämpfen wollen, wo man kämpfen muss."

Friedrich Wolf, deutscher Dramatiker (1888-1953)
Foto: © asrawolf - Fotolia.com

ANZEIGE

DOMUS JURIS
HAUS DES RECHTS ◆ RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwalt Dietrich Jaser
Krankenhausstr. 26
89312 Günzburg
Tel. 08221-24680
www.domusjuris.de

Wir helfen! Professionell und Schnell.

Fahrlehrerrecht – Arbeitsrecht – Strafrecht
Verkehrsrecht – Vertragsrecht

Impressum

Die "Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der "Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

Herausgeber
Seminare Robert Klein
Inhaber Robert Klein
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon 08221-31905
Telefax: 08221-31965

E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung. de
Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)
Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

Haftungsausschluss
Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright
Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und auf selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nichtgestattet.

Datenschutz
Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönlichen Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Februar 2010

Gegen die Einführung neuer Seminarformen

Fahrlehrer kämpfen um Erhalt von Aufbauseminaren

Immer öfter kann man Publikationen entnehmen, dass die bisherigen Aufbauseminare gem. § 4 StVG – genannt ASP – durch ein sog. Fahreignungsseminar ersetzt werden sollen, welches Fahrlehrer evtl. auch in Verbindung mit Psychologen nach neuen Konzepten und Einweisungsseminaren durchführen sollen.

Freiwillige Seminare zum Punkteabbau sollen künftig entfallen. Dies, obwohl Fahrlehrer mit der Qualifikation Seminarleiter über viele Jahre mit der Durchführung der Seminare eine hervorragende Verkehrssicherheitsarbeit geleistet haben. Fahrlehrer welche sich für teures Geld regelmäßig aus- und fortbildeten und deren Schulungen von den Aufsichtsbehörden gem. den gesetzlichen Vorgaben entgeltlich überwacht wurden, werden plötzlich in Frage gestellt. Warum? Welche Lobby steckt dahinter?

Empirische Studien dass Fahrlehrer für die Durchführung der Aufbauseminare ungeeignet wären bzw. die Aufbauseminare zu wenig wirksam wären gibt es nach Erkenntnissen des Interessenverbandes Deutscher Fahrlehrer nicht. Deswegen ist es nicht akzeptabel, dass diese Seminare einfach durch neue Seminare ersetzt werden sollen noch dass sich Seminarleiter neuen Einweisungsseminaren unterziehen müssen. Es erscheint uns geradezu unverantwortlich, auf Bewährtes zu verzichten und abenteuerlich, auf neue Seminare zu setzen, deren Erfolg mehr als ungewiss ist.

Aus diesem Grund haben wir uns entschlossen, die Entscheidungsträger zu bitten, die jetzige Form der Seminare zu erhalten. Die Durchführung der Seminare sollte allerdings auch mit weniger als sechs Teilnehmern deliktnah erfolgen können.

Unabhängig davon, ob sie Mitglied in einem Verband sind, oder welchem Sie angehören, ist die Zeit gekommen, dass Seminarleiter nicht kampflos aufgeben und wir uns gemeinsam dafür einsetzen, unsere Aufbauseminare zu erhalten. Wenn sie unserer Meinung sind brauchen Sie **nur** das Formular auf der kommenden Seite ausdrucken, mit ihren persönlichen Daten versehen, unterschreiben und **bis 15. Mai 2012** an uns zurückfaxen (**08221-31965**) oder per Brief an unsere Adresse **Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V. 89312 Günzburg, Stadtberg 32** zu senden.

Bitte kopieren Sie den Ausdruck und geben Sie ihn an alle Seminarleiter weiter, welche Ihnen bekannt sind, informieren sie diese, dass unsere Chancen, die Aufbauseminare in der jetzigen Form zu erhalten umso größer sind, je mehr sich an unserer Aktion beteiligen. Das Ergebnis werden die Vorsitzenden des Interessenverbandes Deutscher Fahrlehrer den Entscheidungsträgern vorlegen. Nach bisher geführten Gesprächen mit Politikern stellen wir fest, dass noch alles offen ist und wir durchaus hoffen können, dass diese die Angelegenheit zugunsten der Fahrlehrerschaft entscheiden, wenn wir uns gemeinsam aus Gründen der Verkehrssicherheit für den Erhalt der Seminare in der bisherigen Form einsetzen.

Wir bedanken uns recht herzlich für ihre Teilnahme.

Nachträgliche Auflage für Seminarerlaubnis rechtswidrig

Das Verwaltungsgericht Hannover hatte darüber zu entscheiden, ob eine nachträgliche Auflage zu einer Erlaubnis zur Durchführung von Aufbauseminaren rechtswidrig ist.

Die nach einem landesweit einheitlichen Muster gefasste Erlaubnis hatte unter anderem folgende bestandskräftige Auflagen enthalten. Datum und Uhrzeit der ersten Sitzung und der Schulungsraum sind spätestens drei Tage vor Beginn der oben genannten Behörde anzuzeigen.

Die restlichen Termine (Fahrprobe und 2. bis 4. Sitzung) sind nach Absprache mit den Seminarteilnehmern unverzüglich nachzumelden. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Mit Bescheid vom 08.12.2009 wurden die Nebenbestimmungen wie folgt ergänzt: Unmittelbar nach Durchführung der ersten Sitzung eines ASF- bzw. ASP-Seminares (Spätestens nach 3 Tagen) ist der Erlaubnisbehörde eine Teilnehmerliste einzureichen.

Ein Fahrlehrer und Inhaber einer Fahrschulerlaubnis klagte erfolgreich beim Verwaltungsgericht Hannover gegen diese Auflage.

Das komplette Urteil mit Begründung finden Sie auf unserer neuen Seite unter www.fahrlehrerweiterbildung.de in der Rubrik „Aktuelles".

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Erhaltung der Aufbauseminare

(§ 4 StVG und § 42 FeV), genannt: ASP

in ihrer bisherigen Form

Name der Fahrschule

Name, Vorname

Straße, Hausnr.

Plz, Wohnort

☒ **ja**,

im Namen der Verkehrssicherheit unterstütze ich den Interessenverband Deutscher Fahrlehrer in seinen Bestrebungen, oben genannte Seminare in der bisherigen Form der Fahrlehrerschaft zu erhalten. Bei der Durchführung der Seminare und in persönlichen Gesprächen mit Seminarteilnehmern habe ich den Eindruck gewonnen, dass Seminare bei der sich ständig fortbildenden Fahrlehrerschaft, welche der Fahrschulüberwachung unterliegt – in guten Händen sind.

Ein neues Seminarmodell, bei welchem ich unter anderem erneut einen kostenpflichtigen Einweisungslehrgang absolvieren muss, lehne ich ab, da es keine empirischen Studien gibt, welche belegen, dass Fahrlehrer / Seminarleiter für die Durchführung der Aufbauseminare ungeeignet sind, bzw. deren Wirksamkeit widerlegen. Experimente sind der Verkehrssicherheitsarbeit nicht dienlich, geradezu riskant, wenn solch eine Regelung auf innere Ablehnung des Teilnehmers stoßen würde.

Unterschrift

Von Rechtsanwalt Dietrich Jaser

Möglich: Leitung zweier Fahrschul-GmbH durch ein und denselben verantwortlichen Leiter

Das Verwaltungsgericht München hat entschieden: Die Entfernung zweier Fahrschulen als alleiniges Kriterium rechtfertigt nicht, die Leitung der beiden Fahrschul-GmbH durch ein und denselben verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs zu versagen.

In einer erst kürzlich bekannt gewordenen Entscheidung hat das Bayerische Verwaltungsgericht München (VG München) entschieden, dass ein verantwortlicher Leiter für den Ausbildungsbetrieb auch dann zulässigerweise für zwei Fahrschul-GmbH bestellt werden kann, wenn diese rund 120 km auseinander liegen. Die Entfernung der Fahrschulen ist nach Auffassung des VG München als alleiniges Kriterium nicht geeignet, die Bestellung ein und desselben Fahrlehrers als verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs für beide Fahrschulen abzulehnen (VG München, Urteil vom 9. März 2012 – M 16 K 11.2302).

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde

Der Kläger ist Inhaber von zwei Fahrschulen, eine in Niederbayern, eine in Oberbayern. Die Sitze der beiden Fahrschul-GmbH liegen rund 120 km voneinander entfernt. Der Kläger selbst ist Geschäftsführer beider GmbH im Sinne des GmbH-Gesetzes und verantwortlicher Leiter für die Klassen A und BE in der niederbayerischen Fahrschule. In der oberbayerischen Fahrschule war ein anderer Fahrlehrer zum verantwortlichen Leiter bestellt, der aber nur die Klassen BE schulen durfte. Nachdem die Anfragen in der oberbayerischen Fahrschule nach Klasse A-Ausbildung größer wurden, beschloss der Kläger als Inhaber der Fahrlehrerlaubnis Klasse A, sich auch in dieser Fahrschule zum verantwortlichen Leiter bestellen zu lassen, damit dort nach Erteilung der entsprechenden Fahrschulerlaubnis auch Klasse A geschult werden könnte. Dies wurde ihm seitens der Verwaltungsbehörde jedoch verwehrt, mit der Begründung, dass er aufgrund seiner Tätigkeit als verantwortlicher Leiter der niederbayerischen Fahrschule und aufgrund des Umstandes, dass die beiden Fahrschulen mehr als 30 km voneinander entfernt seien, nicht möglich sei.

Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein, allerdings ohne Erfolg. Auch der Einwand, man könnte ihm ja die Fahrschulerlaubnis Klasse A für die oberbayerische Fahrschule befristet für ein Jahr erteilen, eine Sonderprüfung vornehmen und dann beurteilen, ob er seine Verpflichtungen nach § 16 FahrlG tatsächlich nicht wahrnehmen könnte, fruchtete nichts, so dass der Kläger schließlich Klage zum Verwaltungsgericht erhob. Dort beantragte er, die Verwaltungsbehörde zu verpflichten, ihm die Fahrschulerlaubnis der Klasse A nach seiner Bestellung zum verantwortlichen Leiter vorläufig für ein Jahr zu erteilen und ihm nach Ablauf dieses Jahres die unbefristete Erlaubnis zu erteilen, falls eine bis dahin durchzuführende Fahrschulüberwachung keine gravierenden Mängel zu Tage bringt. Diesem Antrag hat das Verwaltungsgericht stattgegeben und der Verwaltungsbehörde die Kosten des Verfahrens auferlegt.

RA Dietrich Jaser informiert.

In seinen Entscheidungsgründen führte das Verwaltungsgericht aus:

[….zwischen den Parteien ist es unstreitig, dass der Kläger über die Fahrlehrerlaubnis der Klasse A verfügt und ersichtlich die über § 11 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 2, § 16 FahrlG hinausgehenden Tatbestandsvoraussetzungen des § 11 FahrlG vorliegen. Weiterhin ist die tatsächliche **räumliche Distanz** zwischen den Ausbildungsstätten in T. und M. **(118 km)** und die benötigte **Fahrzeit von durchschnittlich 80 Minuten** unstrittig. Zur Überzeugung des Gerichts hat die Klagepartei durch ihre vorgelegte Konzeption nachvollziehbar und in sich schlüssig dargelegt, dass eine **parallele Betriebsführung** der Ausbildungsstätten (sowie der beiden juristischen Personen) in M. und T. **möglich** ist, nachdem auf eine zeitlich parallele Führung in den beiden Ausbildungsstätten verzichtet wird.

Die Ausbildung findet tageweise entweder in der einen oder der anderen Ausbildungsstätte statt (Montag, Freitag und Samstag), an den Wochentagen Dienstag bis Donnerstag erfolgt eine vor- bzw. nachmittägliche Aufteilung, die in der tageweisen Zeiteinteilung den Zeitbedarf für die Fahrzeit zwischen den beiden Ausbildungsstätten ausreichend und realistisch berücksichtigt und einplant. Der Aufwand für Büro-, Unterweisungs- und Kontrolltätigkeiten wird angegeben. Das Gericht hat keinen Anlass, an der Ernsthaftigkeit der vorgelegten Konzeption zu zweifeln […..].

Im übrigen ist es der unternehmerischen Verantwortung des Klägers zuzuordnen, wenn er sich die parallele Führung zweier Fahrschulen zu unterschiedlichen

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

In Kürze

Foto: Carlo Schrodt / pixelio.de

§§ 4 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1, 6a Abs. 1 StVG; § 14 Abs. 2 VwKostG
Eine Versagung der Fahrerlaubnis führt nicht zur Löschung von Punkten im Verkehrszentralregister nach § 4 Abs. 2 Satz 3 StVG.

Eine analoge Anwendung von § 4 Abs. 2 Satz 3 StVG auf die Versagung der Fahrerlaubnis kommt auch dann nicht in Betracht, wenn diese mit der Nichteignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen wegen Nichtvorlage eines zu Recht geforderten Eignungsgutachtens begründet wird, da die Versagung bei systematisch-wertender Betrachtung mit den in § 4 Abs. 2 Satz 3 StVG ausdrücklich genannten Maßnahmen der Entziehung und der Verhängung einer isolierten strafgerichtlichen Sperre nicht gleichzusetzen ist.

(VGH Baden-Württemberg, Urt. V. 20.09.2011 10 S 2850/10)

§ 15, 17, 24 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 FeV
Bei der Gesamtschau, ob im Sinne von § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FeV Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die für die Verlängerung oder erneute Erteilung einer Fahrerlaubnis für Busse oder Lastkraftwagen erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten fehlen, kommt auch nach der Änderung von § 24 Abs. 2 FeV durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften dem Zeitfaktor (Zeiten vorhandener oder fehlender Fahrpraxis) eine wesentliche Bedeutung zu.

(BVerwG, Urt. v. 27.10.2011, 3 C 31.10)

Betriebszeiten trotz etwa 120 km Distanz „antut". **Soweit die gesetzlichen Anforderungen an § 16 Abs. 1, 2 FahrlG – wie hier – eingehalten werden, ist der Beklagten eine weitergehende Prüfung der Realisierbarkeit oder aber der Rentabilität der Führung zweier Fahrschulen entzogen.** Im Übrigen bleiben ihr jedoch – ebenso dem Landratsamt T. – die gesetzlichen Kontroll- und Überwachungsrechte, vgl. § 33 Abs. 1, Abs. 2 FahrlG. […] Die Zweifel an der Erfüllbarkeit der Pflichten des § 16 Abs. 1, 2 FahrlG aufgrund der Tatsache der räumlichen Distanz konnten ausgeräumt werden.

Der **Hinweis auf die Pflichten nach § 16** ist ein besonders hervorgehobener Fall im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung, bezieht sich allerdings auf einen zukünftigen Sachverhalt, damit auch eine **Prognose**, nämlich **dahingehend, ob der Bewerber seine Pflichten nach § 16 erfüllen kann**. Diese Pflichten sind im wesentlichen als Anleitungs- und Überwachungspflichten zu bezeichnen. Ob der Fahrschulinhaber bzw. der verantwortliche Leiter dies gewährleisten kann, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. **Die Ausübung einer anderen Tätigkeit neben derjenigen als Fahrschulinhaber schließt nicht zwangsläufig aus, dass der Bewerber seine Pflichten nach § 16 nachzukommen in der Lage ist.**

Dabei kommt es auf die Art der Tätigkeit an, auf die dafür aufzuwendende Arbeitszeit, auf die Entfernung des Arbeitsplatzes von der Betriebsstätte der Fahrschule und auch auf die Anzahl der beschäftigten Fahrlehrer. **Die Auffassung, die Vollzeittätigkeit anderer Art schließe den Betrieb einer Fahrschulerlaubnis aus** (Anm. d. Verf.: gemeint ist wohl Betrieb einer Fahrschule), **berücksichtigt nicht im ausreichenden Maß die heutigen geänderten Verhältnisse in Wirtschaft und Gesellschaft. Dazu gehört auch die Möglichkeit der Ausübung mehrerer Berufe, soweit die Umstände dies ermöglichen** (vgl. Koch, Das neue Fahrlehrerrecht, § 11, RdNr. 89 f).

Von Klageseite wird zurecht darauf verwiesen, dass die **Anleitung und Überwachung** des Fahrlehrers in M. **mittels stichprobenartiger Kontrollen** durch den künftigen verantwortlichen Leiter (vgl. hierzu Koch, a. a. O., RdNr. 134 ff zu § 16) gerade auch bei Zugrundelegung der Konzeption der Klagepartei überschaubar und **zu bewerkstelligen** sein dürfte, auch **ohne dass der künftige verantwortliche Leiter seinen Wohnsitz zu verlegen brauchte** (wie dies etwa bei Bouska/May/Weibrecht, Fahrlehrer Recht, § 11 Anm. 2c angesprochen wird) **oder pauschal auf eine „30-Kilometer-Distanz-Regel"** (§ 14 Anm. 8 für Zweigstellen) **verwiesen werden dürfte**. […]

Im übrigen verweist der Klägerbevollmächtigte in diesem Zusammenhang zurecht auf die Kommentarliteratur bei Dauer (Kommentar zum Fahrlehrerrecht, § 11 Anm. 7) **und Eckhardt** (Fahrlehrergesetz, § 11 Anm. 4 sowie § 16 Anm. 3 und 5), **worin zurecht in Zweifel gezogen wird, dass eine andere hauptberufliche Tätigkeit einer – neuerlichen – Fahrschulerlaubnis pauschal entgegengehalten werden kann, als sich hierfür eine Stütze im Gesetz nicht finde und § 17 Nr. 8 FahrlG (Anzeige hauptberuflicher Tätigkeit) sonst leerliefe.**

Die Führbarkeit zweier Fahrschulen an zwei, wenngleich über 100 km entfernten Orten ist trotz des hierfür nötigen Zeitaufwands bei Zugrundelegung der neuesten Konzeption der Klagepartei nachgewiesen, auch was in dem dort geschilderten Umfang der beschäftigten Fahrlehrer die Anleitungs- und Überwachungstätigkeit und die „Büroarbeiten" betrifft. Der verbindliche Rahmen des § 6 Abs. 2 FahrlG wird eingehalten. […]

Anzeige

STELLENGESUCH

34-jähriger Fahrlehrer
Raum Augsburg
sucht neuen Arbeitsplatz
für Klasse B in Vollzeit
ein Umzug wäre kein Problem
Tel. 0821-882581

Mit dieser Entscheidung macht das Gericht deutlich, dass die Bestellung eines Fahrlehrers zum verantwortlichen Leiter für zwei räumlich entfernte Fahrschulen nicht einfach pauschal unter Hinweis auf die räumliche Entfernung abgelehnt werden darf. Auch die pauschale Begründung, der verantwortliche Leiter übe bereits eine andere hauptberufliche Tätigkeit aus, genügt nach dieser Rechtsprechung nicht, um die entsprechende Erlaubnis zu versagen. Diese Rechtsprechung lässt sich m. E. ebenso auf die Erteilung von Zweigstellenerlaubnissen anwenden, die dann nicht mehr einfach nur pauschal unter Hinweis auf die zu große Entfernung (mehr als 30 km) oder eine anderweitige hauptberufliche Tätigkeit abgelehnt werden dürfte.

Für den Antragsteller ist allerdings von größter Wichtigkeit, dass er der Behörde (und später dann dem Gericht – falls notwendig) ein schlüssiges, nachvollziehbares Konzept vorweisen kann, anhand dessen er nachweist, wie er die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und somit die „Befürchtungen" der Erlaubnisbehörde widerlegen kann. Dann kann sich die Erlaubnisbehörde nicht mehr auf die pauschalen Argumente „andere hauptberufliche Tätigkeit" und „zu weit entfernt" zurückziehen, sondern muss sich im einzelnen mit dem vorgelegten Konzept auseinandersetzen – was die Erlaubnisbehörde im oben geschilderten Fall unterlassen hat.

DOMUS JURIS
Rechtsanwalt Dietrich Jaser
89312 Günzburg
www.domusjuris.de

Kurz gemeldet: TÜV, Punkte und mehr

Prüfungsfahrzeuge Zweiradklassen
Eine Vorgriffsregelung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kommt den Fahrschulinhabern aus steuerlichen Aspekten sehr entgegen: Prüfungsfahrzeuge für Zweiradklassen (A1, A2 und A) dürfen ab dem 19.01.2013 die in Nr. 2.2 der Anlage 7 FeV der ab dann gültigen Fassung aufgeführten Hubraumgrößen um bis zu 5 Kubikzentimeter unterschreiten.

TÜV versäumt? Das wird teuer
Überziehung der Hauptuntersuchung um mehr als zwei Monate bedeutet eine Erhöhung der Gebühr um 20 Prozent. Begründet wird dieser Aufschlag mit Erfordernis einer „vertieften Untersuchung". Die neue Plakette wird nicht mehr rückdatiert, Geltungszeitraum ist 24 Monate. Vorgesehener Termin für die Einführung dieser Neuregelung ist der 1. Juli 2012.

Punktereform verzögert sich
Die prophezeite Reform des Flensburger Punktesystems lässt noch auf sich warten. Das Bundesverkehrsministerium habe den Verkehrspolitikern der Regierungsfraktionen schriftlich mitgeteilt, dass die vorgesehene Novelle erst im Herbst 2013 nach der Bundestagswahl in Kraft treten könne. Es bestehen noch Meinungsverschiedenheiten in bezug auf essentielle Fragen, z.B. finden CSU-Minister Peter Ramsauer und das Umweltministerium bislang noch keinen Konsens, ob Verstöße in Umweltzonen auch weiter mit Punkten geahndet werden sollen. Auch über die Höhe von Bußgeldern besteht noch Uneinigkeit.

Buchführung lückenhaft?
Besteuerungsgrundlagen geschätzt
Egal, welche Gründe ein Steuerpflichtiger anführt, wenn er nach mehrmaligen Erinnerungen noch immer keine Steuererklärung ans Finanzamt abgibt, das Finanzamt darf die Besteuerungsgrundlagen in solchen Fällen schätzen. Dies ist durch die Abgabenordnung gesetzlich festgelegt. Sogar wenn die Buchführung teilweise von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt wurde und der Steuerpflichtige wegen der lückenhaften Buchführungsunterlagen keine Steuererklärung erstellen kann, ist die Schätzung rechtens. Weshalb die Unterlagen nicht eingereicht werden können, und ob der Steuerpflichtige selbst daran schuld ist, ist irrelevant.

Urteil Bundesfinanzhof (BFH) vom 19.07.2010 AZ: X S 10/10

Nutzungsausfall:
Auch Geschädigter hat Pflichten
Der Geschädigte eines Unfalls hat Anspruch auf finanziellen Ausgleich für die Zeit, in der er das beschädigte Fahrzeug wegen Reparatur nicht nutzen kann. Prinzipiell ist die Dauer durch die vom Sachverständigen ermittelte Reparaturdauer begrenzt. Die Versicherung des Schädigers darf die Regulierung des Unfalls generell nicht verzögern. Der Geschädigte muss aber im Rahmen seiner Schadenminderungspflicht den Unfallverursacher darauf hinweisen, dass sich aufgrund der Verzögerung die Kosten erhöhen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann dies eine Kürzung des zu erstattenden Nutzungsausfalls zur Folge haben.

Urteil Oberlandesgericht Karlsruhe (OLG) AZ: 1 U 54/11

Internet privat am
Arbeitsplatz genutzt
Wer während der Arbeitszeit Internet privat nutzt, verletzt erheblich arbeitsvertragliche Pflichten und riskiert eine Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen. Hierzu ist kein ausdrückliches Verbot seitens des Arbeitgebers nötig.

Die private Nutzung von Internet am Arbeitsplatz ist grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Erlaubnis oder Duldung des Arbeitgebers rechtens. Wenn der Firmen-Computer unerlaubt in Anspruch genommen wurde und dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind, rechtfertigt dies eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund. Eine vorherige Abmahnung ist aber rechtlich angebracht.

LAG Frankfurt vom 25.07.2011, AZ: 17 Sa 1818/10

Mofafahren untersagt
Von einem Verkehrsteilnehmer, dessen Verkehrsverstöße sich in höherem Maß summieren, und dem deswegen schon der Führerschein entzogen wurde, kann die Beibringung eines medizinisch-psycholgischen Gutachtens gefordert werden.

Wenn er dieser Anordnung nicht nachkommt, kann ihm die Straßenverkehrsbehörde auch das Mofafahren im Straßenverkehr wegen Nichteignung untersagen.

VG Mainz vom 28.09.2011 AZ: 3 K 718/11.MZ

© JiSIGN - Fotolia.com

80-jähriger sollte wegen angeblicher Verwirrtheit zur ärztlichen Untersuchung

Kein MPU-Test wegen Alters

Beim Rangieren hatte ein 80-jähriger Autofahrer ein parkendes Auto angefahren. Auch mit Hilfe eines Zeugen, der vor Ort war, konnte er den Halter des beschädigen Fahrzeugs nicht feststellen.

Deshalb hinterließ er an dem Fahrzeug eine Notiz mit seinen persönlichen Daten und meldete am Tag darauf den Unfall der Polizei. Aus Sicht der Polizisten machte er einen verwirrten Eindruck. Zudem war die hinterlassene Telefonnummer wegen einem Zahlendreher nicht brauchbar. Die Straßenverkehrsbehörde, die durch die Polizei von dem Vorfall unterrichtet wurde, forderte den Unfallverursacher auf, den Nachweis der Geeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten (MPU) nachzuweisen.

Das Verwaltungsgericht Saarland sah dies anders: Dass der Mann bei der Unfallmeldung aufgeregt war und die hinterlassene Telefonnummer nicht korrekt war, ist nicht gewichtig.

Nur das hohe Alter eines Fahrerlaubnisinhabers und das damit einhergehende Nachlassen sowohl geistiger als auch physischer Leistungsfähigkeit rechtfertigt alleine genommen noch nicht die Anordnung eines ärztlichen Gutachtens, um die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr prüfen zu lassen.

Es hätte schon noch weitergehenderer augenfälliger Ausfallerscheinungen durch das altersbedingte Nachlassen der körperlichen und/oder geistigen Kräfte bedurft, die Zweifel an der uneingeschränkten Kraftfahreignung begründen.

Beschluss VG Saarlouis vom 28.09.2011
AZ: 10 L 790/11
DAR 2011, 722

Trainerlehrgang „Kombi“ Ausbilderberechtigung

Gabelstaplertrainer nach BGV D 27 /BGG 925
Kranführertrainer nach BGV D 6 (flurgesteuerte Krane)
Trainer-Ladungssicherung nach VDI 2700a/ff

Dauer: 6 Tage
07.05.-12.05.2012 | 10.09.-15.09.2012 | 26.11.-01.12.2012

Ausbildungspreis: 1978,00 € + gesetzl. MwSt. incl. 5 Übernachtungen mit Frühstück, Mittagessen, Tischgetränke, Lehrunterlagen, Zugang zum KTS Schulungsportal bei **KTS GmbH** in 88422 Bad Buchau, Prof.-Dr.-Karl-Berner-Str. 11 (Geschäftsf. Eveline Fürst, Handelsregister AG Ulm HRB 650410 – R), ein vom Hauptverband der Berufsgenossenschaften geprüftes und nach DIN EN ISO 9001 : 2008 zertifiziertes Haus.

Kontakt: 08221 - 3 19 05

Ist-Versteuerung

Als Unternehmer müssen Sie die Umsatzsteuer, die Sie in Rechnung stellen, gem. § 16 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) normalerweise in dem Voranmeldungszeitraum an das Finanzamt abführen, in dem Sie die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht haben. Wann Sie die Zahlung von ihrem Kunden erhalten haben, sind dafür nicht maßgebend. Dies kann bei verspäteten Zahlungseingängen oder Forderungsausfällen zu erheblichen Liquiditätsengpässen und Finanzierungskosten führen.

Abhilfe schaffen kann hier die Steuerberechnung nach vereinnahmten Entgelten gem. § 20 UStG. Danach wird die Umsatzsteuer erst zur Zahlung an das Finanzamt fällig, wenn sie dem Unternehmer tatsächlich zugeflossen ist.

Der Wechsel zu dieser sog. „Ist-Versteuerung“ kann von Unternehmern beantragt werden, die eine bestimmte Umsatzgrenze unterschreiten, nicht zur Führung von Büchern verpflichtet sind oder Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit erzielen.

Die Umsatzgrenze, die seit 2006 bei einem Gesamtumsatz von 250.000 € lag, war im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes vorübergehend vom 01.07.2009 bis 31.12.2011 auf 500.000 € erhöht worden.

Erfreulicherweise wurde mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 06.12.2011 diese zeitliche Befristung aufgehoben, so dass die höhere Grenze auch ab dem 01.01.2012 weiterhin anzuwenden ist.

Für einen möglichen Wechsel zur Ist-Versteuerung nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrem steuerlichen Berater auf.

Probleme bei der Umsetzung: Termin verschoben auf Januar kommenden Jahres

Elektronische Lohnsteuer ab 2013

Nachdem die Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte bereits für 2011 vorgesehen war, wurden Lohnsteuerkarten in der bisherigen Papierform letztmals für 2010 gedruckt und versendet. Da sich weiter Probleme bei der Umsetzung ergeben haben, ist der Einsatz des neuen Verfahrens nun erst zum 01.01.2013 geplant.

Für den verlängerten Übergangszeitraum ist weiterhin die Lohnsteuerkarte 2010 oder eine evtl. vorhandene Ersatzbescheinigung 2011 mit den darauf eingetragenen Merkmalen zu Steuerklasse, Kinderfreibeträgen, Religion und Frei- bzw. Hinzurechnungsbeträgen bei der Lohnabrechnung zugrunde zu legen. Die Wohnsitzfinanzämter der Arbeitnehmer sind sowohl für die Eintragung von Änderungen als auch für die Ausstellung von Ersatzbescheinigungen ausschließlich zuständig, falls keine Lohnsteuerkarte 2010 vorhanden ist.

Bei einem Arbeitgeberwechsel muss der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 2010 oder die Ersatzbescheinigung bei seinem bisherigen Arbeitgeber anfordern und dem neuen Arbeitgeber aushändigen.

Als Nachweis für Änderungen bei den bescheinigten Besteuerungsmerkmalen, kann der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber aus Vereinfachungsgründen auch das Mitteilungsschreiben des Finanzamts zur „Information über die erstmals elektronisch gespeicherten Daten für den Lohnsteuerabzug", das Ende 2011 versandt wurde, vorlegen. Dasselbe gilt für den Ausdruck des Finanzamts, den die Arbeitnehmer erhalten, die einen Antrag zur Änderung ihrer ELSTAM-Daten oder zu Freibeträgen gestellt haben. Lediglich die Mitteilung des Arbeitnehmers über eine Veränderung reicht für eine Abweichung beim Lohnsteuerabzug von den bescheinigten Daten aber nicht aus.

Bei unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen, ledigen Auszubildenden kann der Arbeitgeber im ersten Dienstverhältnis auch weiterhin aus Vereinfachungsgründen die Lohnsteuer nach Steuerklasse I einbehalten, auch wenn keine Lohnsteuerkarte oder Ersatzbescheinigung vorliegt.

Themen: Aufbewahrung und Alkohol

Aufbewahrungsfrist
Gesellschafter eines Unternehmens müssen beachten, dass sie „zweifelsfreie und unanfechtbare Nachweise" für Anschaffungskosten der Beteiligung, also hauptsächlich der Stammeinlage belegen können.

Oft wird dies zunächst als nicht wichtig erachtet, aber wenn einer der Gesellschafter irgendwann aussteigt oder die Firma pleite geht, und wenn kein vorgenannter Nachweis erbracht werden kann, kann dies steuerlich auch nicht geltend gemacht werden. Als Nachweise dienen z. B. ein Überweisungsträger, ein Bankauszug oder evtl. auch die entsprechende Buchung im Unternehmen. Auch wichtig sind solche Unterlagen bei Schenkungen oder Erbfällen. Denn wer beispielsweise den Geschäftsanteil von den Eltern bekommen hat, der kann die Stammeinlage später dennoch beim Finanzamt geltend machen, auch wenn er sie selbst nicht einbezahlt hat.

Die offizielle Aufbewahrungspflicht beträgt 10 Jahre. Wenn 20 Jahre vergangen sind, können als Nachweis zwar auch Indizien ausreichen, etwa wenn in der Bilanz die Stammeinlage nicht als ausstehende Forderung auftaucht. Aber es ist vorteilhafter, die Unterlagen ewig aufzubewahren.

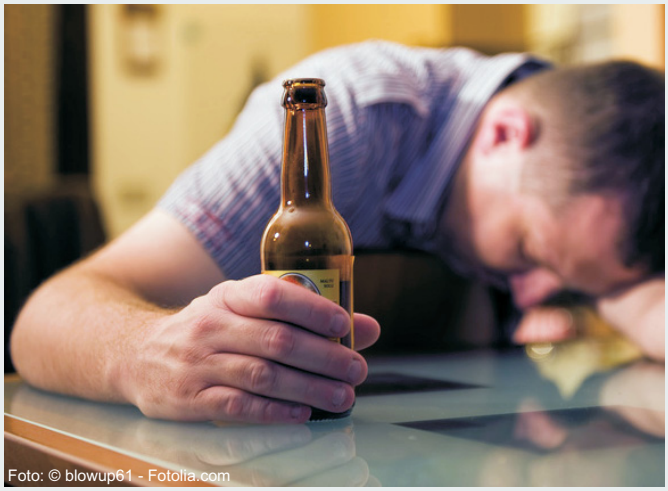
Foto: © blowup61 - Fotolia.com

Wiederholte Straftaten unter Alkoholeinfluss
Im vorliegenden Fall hatte ein erheblich Alkoholisierter wiederholt Straftaten (v. a. Körperverletzungen) begangen. Von der Straßenverkehrsbehörde wurde die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens (MPU) angeordnet, obwohl er die Straftaten nicht unter Einsatz eines Kraftfahrzeuges begangen hat.

Er solle den Nachweis zur Geeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr erbringen. Der Straftäter war mehrmals unter massiver Alkoholisierung durch überaus aggressives und rücksichtsloses Vorgehen aufgefallen. Dies lässt einen allgemeinen Verlust der Steuerungsfähigkeit unter Alkoholeinfluss schließen.

Es wird als fraglich erachtet, ob er als Fahrzeugführer ausreichend sicher zwischen dem Führen von Fahrzeugen und einem die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Alkoholkonsum trennen kann.

OVG Bremen vom 19.10.2011 AZ: 2 B 148/11

Einmalige Alkoholauffälligkeit außerhalb des Straßenverkehrs
Ein Führerscheininhaber wurde stark alkoholisiert hilflos in seiner Wohnung entdeckt.

Dieser Umstand allein begründet nicht die Aufforderung der Straßenverkehrsbehörde, ein medizinisch-psychologisches Gutachten zum Nachweis der Geeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr beizubringen.

Da der Vorfall nicht im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stattgefunden hat, müssten schon zusätzliche Anhaltspunkte wie z.B. hohe Aggressivität unter Alkoholeinfluss die Schlussfolgerung erlauben, dass der Führerscheininhaber trotz alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit kein Fahrzeug lenken dürfe.

Beschluss VG Minden
vom 08.09.2011 AZ: 9 L 352/11

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Fahrlehrer-Fortbildung

SRK Seminarangebot

Kursart	Dauer	Günzburg	Günzburg	Günzburg	Buchen (Odenwald)
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	04. – 06.05.12 180 Euro	04. – 06.10.12 180 Euro	08. – 10.11.12 180 Euro	29.11. – 01.12.12 200 Euro
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	15. – 17.11.12 180 Euro			
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	06. – 08.12.12 180 Euro			
Fahrlehrer-Fortb. § 33a Abs. 1 FahrlG train-to-trainer Ladungssicherung, Lenk- u. Ruhezeiten	1 Tag	in Planung 100 Euro			
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	3 Tage	24. – 26.05.12 180 Euro	5.11. – 7.11.12 180 Euro		
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	4 Tage	24. – 27.05.12 240 Euro	5. – 8.11.12 240 Euro		
BWL-Lehrgang § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG	70 Stunden	26.11. – 1.12.12 800 Euro			
Seminarleitererlaubnis § 31 FahrlG Grundkurs	4 Tage	in Planung 350 Euro			
Programmkurs Aufbauseminar für Führerscheinneulinge	4 Tage	in Planung 350 Euro			
Programmkurs Aufbauseminar für Punktedelikte	4 Tage	in Planung 350 Euro			
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage	27. – 29.9.12 300 Euro			

Weitere Orte auf der folgenden Seite

Die Seminargebühr ist mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

Fahrlehrer-Fortbildung

SRK Seminarangebot

Kursart	Dauer	Ludwigsburg (Baden-Württemberg)	Regensburg	Cham	Darmstadt
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	25. – 27.10.12 200 Euro	22. – 24.11.12 200 Euro	in Planung 200 Euro	10. – 12.05.12 200 Euro
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage				22. – 24.11.12 200 Euro
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	3 Tage				
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	4 Tage				
BWL-Lehrgang § 11 ABS. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG	70 Stunden				
Seminarleitererlaubnis § 31 FahrlG Grundkurs	4 Tage				
Programmkurs Aufbauseminar für Führerscheinneulinge	4 Tage				
Programmkurs Aufbauseminar für Punktedelikte	4 Tage				
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage				

SRK Seminare Robert Klein

Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon: 08221-31905

Weitere Seminare auf Anfrage

Die Seminargebühr ist mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Mitglied werden!

www.idfl.de oder Tel. 08221-250 773 (Mo-Fr. 10-17 Uhr)

Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer (IDF)

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V.
vertritt Interessen der Fahrlehrer aus allen Bundesländern
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Tel. 08221-250 773
E-Mail: info@idfl.de
website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de
Vorsitzender: Robert Klein, Wolfgang Hesser
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V. (IDFS)
vertritt Interessen der Fahrlehrer von
Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz
Thüringen, Saarland, Sachsen und Nordrhein-Westfalen
Grubachweg 24
88477 Schwendi

Geschäftsstellen
Bayern: Herr Kahn Tel. 08221- 250 773
Herr Hesser Tel. 08331-9258050
Herr Anderl Tel. 0170-2409002 *)

Baden-Württemberg: Herr Rauscher Tel. 0172-6202715 *)

Hessen: Herr Kluge Tel. 06154-2829

Saarland: Herr Auffenberg Tel. 0172-6788499 *)

Rheinland-Pfalz: Herr Janisch Tel. 0163-2949777 *)

E-Mail: info@idfl.de
website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de
Vorsitzende: Robert Klein, Wolfgang Hesser, Martin Bodenschatz
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Nord e.V.
vertritt Interessen der Fahrlehrer von
Niedersachsen, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen
Uhlenhorst 66 c
21435 Stelle
Telefon: 04174-3549
website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de
Vorsitzender: Günter Fieger
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

*) Hinweis: Es entstehen Ihnen durch die Anwahl von Mobilfunknummern lediglich die für Ihr Netz definierten Verbindungskosten. Für eine exakte Auskunft fragen Sie bitte Ihren Telefonanbieter.

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

IDFS

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V. (IDFS)
Robert Klein, Stadtberg 32 89312 Günzburg Tel.: 08221 250773 Fax: 08221 / 31965

Aufnahmeantrag

Angaben zur Person:

Name _____ Vorname _____ Bundesland_____

Privatanschrift:

PLZ, Wohnort _____ Straße, Hsnr. _____

geb. am _____in _____Land/Kreis _____

Tel. _____Fax _____Handy _____E-Mail-Adr. _____

Ich besitze die Fahr**lehr**erlaubnis Klasse A ☐ BE ☐ CE ☐ DE ☐

Inhaber der Seminarerlaubnis ASF ☐ ASP ☐

Fahr**schul**inhaber ☐ verantwortlicher Leiter ☐

Fahr**schul**erlaubnis Klassen A ☐ BE ☐ CE ☐ DE ☐

Ich beantrage die Mitgliedschaft ☐ Mitgliedsbeitrag monatlich 10 €, zahlbar jährlich im Voraus

Ich bin bereits Mitglied in einem Fahrlehrer-Verband ja ☐ nein ☐

Aufnahmegebühr einmalig 6,50 €

Datum _____ Unterschrift _____

Einzugsermächtigung: Hiermit ermächtige ich den Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V., die Mitgliedsgebühren / Aufnahmegebühren von meinem Konto abzubuchen:

Name, Vorname d. Kontoinhabers _____

Anschrift d. Kontoinhabers _____

Konto-Nr._____ BLZ_____ Kreditinstitut_____

Ort, Datum _____ Unterschrift Kontoinhaber _____

Interne Vermerke, bitte **nicht** ausfüllen Aufnahme befürwortet durch den Vorstand

Aufgenommen am: _____ Mitgliedsnummer _____

Unterschrift Vorstand: _____

Sitz: Dietenheim

ANZEIGE

Sparen Sie doch, wenn Sie wollen!

Begleithefte für Aufbauseminare kaufen? nicht notwendig!

Rechnen Sie doch selbst!

Sie kaufen einmal das staatlich genehmigte, wissenschaftlich geprüfte, leicht zu handhabende SRK-Konzept und erhalten gleichzeitig die Möglichkeit, die Teilnehmerunterlagen zu kopieren bzw. über eine E-Mail, welche wir Ihnen ohne Mehrpreis zustellen, die Möglichkeit, so viele Teilnehmerunterlagen, wie Sie für Ihre Seminare benötigen, einfach auszudrucken.

Und das alles für nur 100 € zzgl. Versandkosten 14 € plus 7 % Mehrwertsteuer. Gleich bestellen!

Telefon: 08221-31905

Übrigens: Falls Ihnen eine Behörde oder ein Überwacher in Deutschland sagt, dass Sie nach dem DVR-Konzept arbeiten sollen oder müssen, bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen.

Telefon: 08221-31905

Eine Leseprobe unseres SRK-Konzeptes finden Sie unter www.fahrlehrerweiterbildung.de in der Rubrik „Aktuelles“